

2. Nachtrag zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (AEB-A-WZV) für die Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen

§ 2 (Vertragsschluss und Einbeziehung der AEB-A-WZV) erhält folgende Fassung:

1. Der WZV erbringt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen folgende abfallwirtschaftliche Leistungen:

- Vorstellservice nach § 18 Abs. 5 AbfWS-WZV
- **Wertstofftonne**
- Reinigung von Abfallbehältern bei Veranstaltungen
- Reinigung von Müllstationen bei Veranstaltungen
- sonstige Transportleistungen
- Anbringen von Schwerkraftschlössern an MGB

Einen Vorstellservice für **Behälter mit stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP, Wertstofftonne)** vereinbart der WZV nur im Gebiet der Gemeinden **Hasenmoor, Hartenholm, Heidmoor, Hüttblek, Kaltenkirchen, Kattendorf, Kisdorf, Lentförden, Nützen, Oersdorf, Schmalfeld und Winsen** und dort nur, soweit für das jeweilige Grundstück für alle weiteren Behälter bereits ein kostenpflichtiger Vorstellservice vereinbart ist oder insgesamt neu vereinbart wird.

Angebote des WZV sind freibleibend und unverbindlich. **An die Konditionen eines Entsorgungsangebots ist der WZV bis zu vier Wochen gebunden.**

§ 4 (Auskunfts- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht) erhält folgende Fassung:

1. Die Kunden sind dem WZV zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Erhebung der Entgelte betreffen.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem WZV in Textform mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.
3. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder Umfang der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist.
4. Die Kunden haben auf den anzuschließenden Grundstücken alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den WZV nach den Bestimmungen dieser Bedingungen sicherzustellen. **Insbesondere für den Vorstellservice gilt, dass Zugänge und Standplätze eben und befestigt sind, Transportwege keine Treppen oder nicht feststellbare Türen aufweisen, frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos, im Winter Schnee- und Eisfrei und bei Dunkelheit beleuchtet und etwaige Müllbehälterschränke so beschaffen sind, dass diese keine Verletzungen verursachen können.**

§ 8 Plus-Tonne entfällt.

§ 9 (Sonstige Transportleistungen) erhält folgende Fassung:

1. Der WZV erbringt sonstige Transportleistungen auf gesonderten Auftrag des Kunden, z. B. Bereitstellen ausrangierter MGB. **Das Entgelt hierfür beträgt**

- für einen 2-Rad-Behälter pro Abfallbehälter EUR 20,00
- für einen 4-Rad-Behälter pro Abfallbehälter EUR 40,00.

§ 11 (Vertragslaufzeit, Kündigung) erhält folgende Fassung:

1. Verträge über den Vorstellservice werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals gekündigt werden.

3. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- der Kunde einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird,
- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
- der Kunde Abfälle schuldhaft fehlerhaft deklariert,
- **sich die örtlichen Bedingungen, der erforderliche zeitliche Aufwand oder sonstige Umstände für einen Vorstellservice gegenüber bisher so ändern, dass diese zusätzliche Leistung im Rahmen der regelmäßigen turnusmäßigen Behälterentleerung nicht mehr wirtschaftlich ist.**

4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 19 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) für die Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen (Allgemeine Entsorgungsbedingungen – AEB-A-WZV) in der Fassung dieses 2. Nachtrags gelten ab dem 01. Januar 2026.

Bad Segeberg, den

16. 12. 25



stellv. Vorstandsvorsteher

(L.S.)